

Er erscheint täglich
sonntags mit Ausnahme der
Sommer- und Winterferien.
Abonnementpreis
monatlich 50 J., vierteljährlich 1.50 J.
jährlich 5.00 J. im Voraus.
Die "Neue Welt"

(Abbestellungsbeilage), durch
die Welt nicht bestellbar, kostet
monatlich 10 J., vierteljährlich 30 J.

Die Welt

Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Duerfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Naumburg-Weißfels-Zeitz,
Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Telephon-Nr. 1047.

Redaktion und Expedition: Goltzstraße 21, erster Hof parterre rechts.

Telephon-Nr. 1047.

Telegraphen-Adresse: Goltzblatt Halle-Saale.

Nr. 197

Halle a. S., Mittwoch, den 24. August 1898.

9. Jahrg.

Verwilderung politischer Sitten.

Wie Beispiele verderben gute Sitten. Dieser Spruch aus der Schulfibel trifft noch mehr zu, wenn die bösen Beispiele von hochgelehrten und hochangesehenen Seiten gegeben werden. Wenn sich ein als Rationalist und Gefeierter über die hilflosen Schwachen, welche die politische Moral zivilisierter Länder der Macht gegen hat, mit dreifachen Sprüngen hinwegsetzt und dafür noch als Genie bewundert und belächelt wird, so muß das unermesslich die Achtung vor den politischen Moralgesetzen in weiten Kreisen erschüttern und so jener politischen Entartung führen, die in dem rohen Grundgesetz besteht: "Gewalt geht vor Recht." Und so ist denn in dem Deutschland der herrschenden Klasse eine wahrhaft erschreckende Verwilderung der politischen Sitten eingetreten, die nur zum kleinen Teil dem materialistischen Zug des kapitalistischen Geistes auf Kernholz gebracht werden darf, wie ein Wind auf andere kapitalistische Länder, wie England und Amerika, lehrte. Wichtig müssen wir das schmerzliche Bekenntnis ablegen: Das Volk der Gottesfurcht und frommen Sitten hat in der politischen Bucht und Sittenlosigkeit andere zivilisierte Länder weit hinter sich gelassen; glücklicherweise nur in seiner herrschenden Klasse.

Achtung der Ueberzeugung anderer ist eine der wertvollsten geschichtlichen Erzeugnisse zivilisierter Nationen und zählt zu den obersten Geleiten der politischen Moral. Damit hat das Bismarckische Deutschland längst gebrochen, die Furie des politischen Fanatismus, vom Autor des Sozialisten-gesetzes entfesselt, ist auch nach dessen Aufhebung nicht in den Damm zurückgekehrt worden wie die Furie des Drexlers, sondern treibt ihr Unwesen immer jünger und schärfer, und gegenwärtig ist sie wieder rabiat wie ein toller Hund. Die standstilligen Vorgänge in den Arbeitervereinen, die Pöbelstischen und Kirchlichen Entlassungen, Demissionen, Professoren- und Studentenmaßregeln und Verwahnungen klagen diese Kreise laut an, daß sie das Prinzip "Achtung der Ueberzeugung anderer" über Bord geworfen haben und in die rohen Sitten barbarischer Zeiten zurückverfallen sind. Und wenn sie ihr Treiben mit der Heben-art von gewalttätigen Unmuth beschönigen, so bezugt eben das selbst wieder die Sittenverwilderung, die jezt sich über Deutschland und Verleumdung in ihre Dienste nimmt. Was hat die Sozialdemokratie denn getan, daß die Meute wieder so fanatisch gegen sie losgegangen ist? Sie hat glänzende Wahlsiege erfochten. Das allein ist ihr Verbrechen. Und dieses Verbrechen ist um so schwerer, als sie mit keinem Unmuth-Programme in den Wahlkampf gezogen ist! Jeder ehrlich Denkende muß der Sozialdemokratie das Zeugnis geben, daß sie in ihren Worten wie in ihren Thaten aufrichtige Achtung vor den Gesetzen und jeden gewalttätigen Verbruch, ihre politischen und sozialen Ziele und Bestrebungen zu verwirklichen, perhorresziert. Das selbst aber macht ihre Feinde so wüthend, daß wir ihnen für ihre Anschuldigungen kein Material liefern.

Die Verwilderung politischer Sitten zeigt sich weiter in der folgenden Achtung vor den verfassungsmäßigen Volksrechten, in der Freie gegen das amtliche Simulacrum, in den freien Auslegungen zum Sinnverkehr, in zahlreichen geschichtlichen Willkürten der Polizeiregane und Verwaltungsbehörden in Vereins-, Versammlungs- und Pressengesetzen, wie sie z. B. in England undankbar wären. — Sie zeigt sich in der berechtigten Kriminalpolitik, die aus dem Recht der Gerechtigkeit einen Strich zieht und dem Richterstand manchmal eine Kritik einträgt, wie sie früher an den Advokaten geübt wurde. Die Frankf. Zit. rügte kürzlich in jener milden Sprache, die sie sich seit dem Durchfall des Frankfurter Wahlrechtslandes zuletzt, die berechtigten Auslegungen und Anwendungen des Groben Unsag Paragraphen und bemerkte dazu: "Gewiß ist das alles am besten, journalistischer Ueberzeugung gehen." Wir sind so frei, diese Gesinnung wenigstens in ihrer Verallgemeinerung nicht zu teilen und wollen ein anderes Mal unsere Theorie der Juristen- Psychologie entwickeln. — Sie zeigt sich weiter in dem Zweierlei-Recht gegen Proleten und Sozialdemokraten einer- und Unterehmer und Ordnungsgesellen andererseits. Manches, was an Arbeitern verfolgt und rigoros bestraft wird, darf sich das Unterehmerum umgekehrt erlauben, wie Polizei und kein Staatsanwalt kümmert sich darum, wie satzung bekannt ist. Sie zeigt sich auch in den harten Strafen, die armen Proleten janduliert werden, und in der gelinden Bestrafung der Missethäter aus der bestehenden Klasse.

Die politische Sittenverwilderung tritt grell auch in der rohen Gefühlslosigkeit gegen die sozialen Leiden der Arbeiterklasse überhaupt und hungernder Beschäftigter hervor in besonderen zu Tage. Da erläßt ein Mandar in strenges Verbot, solchen arbeitshungrigen Armen Selbstunterstützung zu verweigern; dort wird ein wandernder Buchdrucker zu drei Wochen Haft verurteilt wegen Landstreicherei, weil er längere

Zeit nicht mehr in Arbeit gestanden hat! Wäre nicht eine so hochgradige politische Sittenverwilderung eingetreten, so hätte unmöglich die stummthierische antioziale Strömung auch in solchen Kreisen Oberwasser gewonnen, deren Geschäftsinteresse von Reformen zur Abschaffung schreiender Mißstände, z. B. in Waldreien, gar nicht berührt wird.

Wie weit die politische Sittenverwilderung bereits um sich gegriffen hat, zeigt das Beispiel der freisinnigen Voss. Hg., die die Maßregelung von Arbeitern in festlichen Grenzen wegen Agitation (sie haben wohl zu einigen Kollegen gesagt, sie sollten sozialdemokratisch wählen) ausdrücklich billigt. Und solcher Menschheit nennt sich "Freisinn!"

Und was soll man zu folgendem sagen? Der gleichfalls "freisinnige" Professor Domany, vor dessen großen Verdiensten als Geschichtsforscher wir alle Achtung haben, wurde kürzlich von einem Mitarbeiter der Wiener Neuen Freien Presse über Bismarck interviewt. Die Rede kam auch auf das große Vermögen, welches Bismarck hinterlassen hat, und da äußerte der Gelehrte: "Man soll es auch nicht tabeln, daß er es als Minister nicht verschmähte, seine Güter durch seinen Einfluß zu heben. Es handelte sich einmal um einen Eisenbahnbau in Pommern. Die Trasse der projektirten Bahn führte an Barzin vorbei. Eine Deputation begab sich zu Bismarck mit der Bitte, die Bahn möchte anders traciert werden. Der Fürst erwiderte: "Soll es mir vielleicht unlieb sein, daß mein Barzin durch die Bahn gewinnt?" "Ist das nicht allerliebst?" Der große Gelehrte billigt es, daß ein Minister seinen persönlichen Egoismus mitbestimmen läßt, statt einzig und allein das Gemeininteresse entscheidend sein zu lassen. Als seiner Zeit einem fideleiden Verkehrsminister nachgesagt wurde, er habe eine Bahnlinie, die von seinem Gut zur Hauptstadt führe, darum geschaffen, damit seine Milch guten Absatz finde, war das ganze Land darüber aufgebracht und die Bahn erhielt den Spitznamen Milchstraße. Am antiken Präsidenten war der größte Ruhm eines Staatsmannes seine Ungelegenheit (Kritik). Der Geschichts-Professor Mommsen weiß das besser als wir, aber: "Im Lande der Eichen und der Linden wird sich nicht leicht ein Brutus finden", hat schon Ene gepostet.

Sollen wir noch speziell an die politische Sittenverwilderung der Konventionen, Junker, Karyer, Reaktionen aller Art mit ihrer frechen Feindschaft, Wort- und Begriffsfälschungen, ihrer Habgucht, ihrer giftigen und schmutzigen Gebe und Bauernfängerei erinnern?

Würde nicht das Proletariat den Fortschritt politischer Gestaltung wahren, Mutter Germania müßte vor Scham ihr Haupt verhehlen. Die Ehre Deutschlands ruht auf seiner klassenbewußten Arbeitererschaft.

Tagesgeschichte.

Ueber "sozialdemokratische Finanzeiten" wissen gute-kunnte Blätter wieder einmal zu fluntern. In den Berl. Polit. Nachr., den Hamb. Nachr. z. c. finden wir folgende Notiz:

"Die Sozialdemokratie stellt die offenkundigsten Thaten auf den Kopf. In der Erwähnung eines Vorschlags zur Änderung des Reichssteuerrechts glaubt das Zentralorgan die Partei, die Gleichstellung der Handwerker mit den akademischen Gelehrten bei der Ausübung des Wahlrechts dadurch verteidigen zu sollen, daß es behauptet, die Arbeiter seien doch fast in allem weit schlechter gestellt. Blut- und Geldsteuer würden von ihnen viel schwerer getragen. Unter der Aufsicht der Dienstpflicht verstanden. Seitdem die jährliche Dienstpflicht eingeführt ist, ist der Unterschied in der Länge der Dienstdauer zwischen den Ein- und Zweijährigen durchaus nicht bedeutend (?). Die letzteren sind ein Jahr und 11 Monate und haben, wenn es doch kommt, im Vorausentwurf von Lebenslang ein Jahr Monat abzumachen. Der Einzjährige dient nur acht bis zehn Jahre, hat dann aber, soweit die nicht zu Offizieren oder in Bedacht kommen, im Vorausentwurf regelmäßig noch fünf Monate bei der Fahne zu weilen. Der Unterschied von fünf Monaten wird wohl durch die eigene Unterabteilung wählend des Dienstjahres und durch die längeren Dienstzeiten der Stabsbediensteten ausgeglichen. Nur die zu Offizieren beförderten Einzjährigen ist das Verhältnis noch ungünstiger. Was aber die Geldsteuer betrifft, so hat der Vorwurf wohl verstanden, daß ein sehr großer Teil der Arbeiterkraft in Preußen beschäftigt ist und durch die längeren Steuern überhaupt nicht mehr bezahlt, seitdem die Einkommen unter 900 M. von der Steuer befreit sind. Die darüber hinausgehenden werden in den unteren Klassen prozentual viel geringer belastet als in den höheren. Bei den Gemeindefinanezen ist es eben so. In Bremen ist nach dem neuen Kommunalabgabengesetz die Arbeiterkraft fast entlastet worden. Zu den indirekten Steuern aber trägt jeder nach seinem Verbrauch bei. Es kann also gar keine Rede davon sein, daß der Arbeiter bei der Ableitung seiner Dienst- und Steuerpflicht schlechter gestellt ist, als die akademischen Gelehrten. Die letzteren haben überall den größeren Teil der Einkünfte auf ihren Schultern. Dazu kommt, daß der Arbeiter durch die Verwirklichungsgesetzgebung gegen die verschiedenen Mißstände des Lebens geschützt wird. Die Sozialdemokratie stellt also völlig die Thaten auf den Kopf, wenn sie behauptet, die Arbeiter seien in allem nur nicht im Mindesten schlechter gestellt, als die akademischen Gelehrten."

Infektionsgebühr
betragt für die Speshaltene
Bettstelle oder deren Raum
10 J. für die Wohnung.
Besuchs- und Besammlungs-
ansagen 10 J.
Im rethabikonalen Teile
betragt die Heile 50 J.
Jedezeit für die fällige
Kammer müssen während bis
vermittlungs 10 Uhr in der
Erpedition abgegeben sein
Eingetragen in die Publi-
kationsliste unter Nr. 1047.

Norweg wollen wir konstatieren, daß hier ausdrücklich zugegeben wird, daß ein sehr großer Teil der Arbeiter in Preußen wahre Hungerlöhne, ein Einkommen von unter 900 M., hat. Der "Entlastung" dieser Arbeiter von der direkten Staatssteuer — welche 1.50 M. bis 6 M. jährlich betrug — steht ihre unerhöht höhere Belastung durch indirekte Abgaben, die auf eine Arbeiterfamilie von fünf Köpfen reichlich 70 M. ausmachen, gegenüber. Da von "Entlastung" der Arbeiter zu sprechen, ist geradezu Fribolität. Mit der Heile: "Jeder zahlte nach seinem Verbrauch", kann dieses Belastungssystem nicht gerechtfertigt werden, denn gerade darin, daß der Arme, der Unbemittelte, nahezu ein Fünftel seines Einkommens dem Staate und dem Reiche opfern muß, liegt die Ungerechtigkeit. Fest steht auch, daß zu den Verleumdungslasten der Arbeiter selbst direkt und indirekt das meiste beitragen müssen. Das Unternehmertum ist immer bemüht, für seine Verleumdungsbeiträge sich an den Arbeitern möglichst schadlos zu halten.

Für Verleumdung und ehlich denende Menschen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in der That die Geld- und Luststeuer auf die Arbeiter viel schwerer drücken als auf die Besten. Dem Arbeiter wird durch Ableistung seiner Dienstpflicht oft der berufliche Entwicklungsgang in empfindlicher Weise gestört oder ungünstig verändert. Für Taxen von Reservisten und Landwehrleuten kriecht sich an militärische Übungen kürzere oder längere Arbeitslosigkeit. Der Einzjährige bleibt von solchen Nachteilen verschont, oder sie fallen für ihn nicht so schwer ins Gewicht, denn er ist in der Regel ein Mann von Besitz und in gesicherter Stellung.

Wer stellt also die Thaten auf den Kopf?
Stehen wir wieder vor einer Periode niedriger Getreidepreise? Diese Frage beschäftigt die landwirtschaftlichen Produzenten und die Händler im Auslande mehr denn je. Ein sicheres Urteil über die nächste Entwicklung des Weizenmarktes hält man auf allen Seiten noch für ungeschloffen. Je nach den eigenen Interessen sieht man von den sich durchstreifenden Tendenzen mehr die Preis-erhaltenen oder die Preisrückenden hervor; fast regelmäßig jedoch sagt man allen Betrachtungen als Schlagwort hinzu, daß die maßgebenden Thaten noch nicht hinreichend zu überblicken sind.

In den agrarischen Kreisen sucht man die Landwirte zur Zurückhaltung in Verkauf aufzumuntern, um die Bestrebungen unwirksam zu machen. Man verdröht den Landwirten, daß sie von ihrem Awarnten nicht zu fürchten hätten, weil die Drossung mit späteren schlechten Preisen ganz unbegründet sei. Man weiß dabei — so eben wieder in Russland und die Zeitschrift der schlechten Landwirtegesellschaften vor allem auf die ganz außerordentlich niedrigen Kurse der Handelsplätze hin, für welche die neue und, wie man nicht bestreitet: gute Ernte gerade die nötige Wieder-Ausfüllung und Ergänzung gestalte. Russland rednet, auf die Autorität des "besten Staatsfürstern des internationalen Getreidehandels, Georg Droomphal in Liverpool" gestützt, daß am 1. August die alten Weizennotierte der Welt bis auf 14 Millionen Dantars aufgedrückt gewesen seien. Den täglichen Weizenverbrauch der Erde müsse man auf 1 Million Dantars schätzen, so daß wir trotz der zum Markte herandrängenden Ernte gerade noch von der Hand in den Mund leben können. Die Preise für spätere Termine zeigten allerdings bereits niedrigere Notierungen, indes seien das Fretimer oder auch Niedertrümpfen oder Spekulation:

Gleichzeitig begünstigen die ganz außerordentlich kleinen Warenvorräte in der Hand der Händler, Müller und Säндler eine jeckenhafte Zurückhaltung, der Regenstände von letzter der Landwirte in hohen Maße. Der Händler und Müller muß kommen und Preise bieten, bei denen der Getreidebauer bestehen kann.

Das auch im Handel vielfach mit dem Fortbestand der heutigen mitgelieferten Preise gerednet wird, zigt der Lantston, daß man nitzens- Eile hat, dem Markte Ware zu zuführen, um die heutigen Preise noch mitzunehmen. Indes mag auch das damit zusammenhängen, daß die amerikanischen Farmer nach der guten Einmähne des letzten Jahres nicht gleich alle Handelsplätze mit Vorrat aufkaufen überschwemmen.

Die Waiffelgläubigen haben es natürlich leicht, die über-einstimmenden günstigen Mitteilungen über die Welt-ernte für sich ins Jid zu führen. Aus Nordamerika ist ein großer Ueberfluß zur Ausfuhr zu erwarten. Für Russland wiederholen sich zwar die Nachrichten aus den einzelnen Landstrichen, im ganzen sind sie aber ebenfalls be-zweifelnd. Nur Argentinien und Indien sollen in ihrem Ergebnis etwas schlechter sein. Die reichlichen Angaben stehen in allen europäischen Ländern wegen der günstigen eigenen Ernten ein stark vermindertes Einfuhrbedürfnis für den regelmäßigen Verbrauch gegenüber. Frankreich soll kaum

ingend welchen Weizenimport nötig haben, während es vor-
gen Jahr die Getreidepreise aufzubau, um leich er Getreide
heranzubringen. In England rechnet man mit geringeren Ein-
fuhrbedürfnissen wie in den letzten Jahren. Derselben Um-
stand mehr wie zufriedenstellende Ergebnisse. Deutschlands
Ernte ist der Menge wie der Güte nach befriedigend, die
Weizenenergie qualitativ sogar ausgezeichnet, nachdem der bis
jetzt in den Juli hinein anhaltende Regen Anfangs viel Be-
schädigungen gewirkt hatte. Auch der Stand der Kartoffel-
ernte hat sich durch die eingetretene warme Winterzeit in den
letzten Wochen gehoben, so daß die Spirituspreise an den
Börsen rasch herabgegangen.

Im Durchschnitt überwiegt wohl bereits die Erwartung
auf dauernde u. edrigere Preise. Dann würde die agrarische
Aufsorderung an die Landwirte, jetzt nicht zu verkaufen, die
Bauern, so weit sie warten können, allerdings schwer
schädigen.

Wahlkämpfe in Baden. Daß die auch von
dem Vormüth gebrachte Werbung betr. der unglücklichen
Wahlkämpfe in dem Die Sand (VII. bad. Wahlkreis)
von den nationalliberalen Parteien, so auch von der Straß-
burger Post als „hansträubende Verbrechen“ und „lärmend
losgerathene Gerüchte“ bezeichnet wurden, war vorauszu-
sehen. Nun hat aber der Unterprüfungsrath konstatiert, daß nicht
weniger als 79 Personen in dem vollständig nationalliberalen
Dorfe als Personen, die ihr Wahlrecht ausgeübt haben, in
der Liste standen, die auf die Verzeichnisse, nicht gemäß zu
haben. Ein nationalliberaler Blatt, der Drienauer Bot,
schreibt denn auch heute: „Nach unserer am Die selbst
eingelagerten Erkundigungen entspricht der Bericht des Volks-
freund zum größten Teil den Thatfachen.“ Der Bericht
des Volksfreund entspricht aber nicht zum größten Teil,
sondern vollständig den Thatfachen; das wird die baldige
Gerichtsverhandlung beweisen. Verwunderlich ist nur, daß
der betreffende Bürgermeister von Sand trotz der Resultate
der Unterprüfung immer noch in Amt und Ehren ist.

**Die Verwendung des Goldes zu gewerblichen
Zwecken** spielt bei den Währungsankämpfen eine große Rolle.
Friedrich behauptet die Bimetallisten gern, die ganze
Goldproduktion verwinde sich fast in der Industrie, sei
es, daß sie unmittelbar Goldbarren für ihre Zwecke be-
zieht, sei es, daß sie Goldmünzen einlöslich. Seit der
großen Steigerung der jährlichen Goldgewinnung hat dieser
Zweck auf den Mangel an Gold für Geldzwecke etwas
an Zugkraft verloren.

Ammerlin ist eine im vorigen Jahre eingeleitete Erhebung
des Reichsamt des Amner über den Goldverbrauch der
deutschen Industrie nicht ohne Bedeutung für die Währungs-
erörterungen. Die Ergebnisse sind noch nicht bekannt. Da-
gegen hat sich für Berlin und Charlottenburg, wo die
Kleinfabrik der Kaufmannschaft mit der Umfrage beauftragt waren,
ein viel geringeres Verschwinden von Goldschuldbüchern
in industriellen Verbrauch herausgestellt, als man erwartete.
Von den 884 Fragebogen, die an Juweliere, Fabrikanten
goldener Geräte, Goldschmiede, Galvaniker, chemische Fa-
briken, Zinnschmiede verhandelt wurden, blieb zwar ein Viertel
unbeantwortet, jedoch konnte man sich hier durch Schätzun-
gen einer Kommission von Sachverständigen ziemlich zuver-
lässige Resultate verschaffen. Im Durchschnitt der beiden
Jahre 1896 und 1897, auf welche sich die Erhebungen be-
zogen, waren danach in Berlin und Charlottenburg 2 Mil-
lionen M. Feingold in den industriellen Verbrauch über-
gegangen. Davon entfielen etwa 346,000 M. deutschen
Münzen, 136,000 M. fremden Münzen, 1,490,000 Mark
Barren; für den Rest von circa 40,000 M. konnte der Ur-
sprung nicht ermittelt werden. Verbraucht worden diese
Mengen ganz überwiegend zur Herstellung von Uhren und
Schmuckgegenständen, nämlich rund 1,260,000 M.; die Ver-
goldung von Porzellan und Glas, die Photographie, Zahn-
technik und ähnliche beizubehalten etwa 528,000 M., die
Galvanisierung und Fernerholung etwa 155,000 Mark.
Weder der Erhebung über die gewerbliche Verwendung von
Gold war eine solche über die Produktion der Gold-
schmelzwerke auszuführen. Solcher Anlagen nur zwei
in Betracht, die nach ihrer Angabe bezw. nach Schätzung
zusammen etwa 350,000 M. Gold jährlich aus verarbeiteten
Rohstoffen (jedoch nicht aus Münzen) darstellten.
„Man darf — heißt es in dem Jahresbericht der Metall-
— auf die Zusammenstellung der Ergebnisse für unser Deut-

land gespannt sein. Nach unseren Erhebungen ist zu ver-
muthen, daß die früheren bimetallistischen Schätzun-
gen der in der Industrie verarbeiteten Mengen von
Goldschuldbüchern sich als stark übertrieben heraus-
stellen werden.“ — Die Bimetallisten werden dann wahr-
scheinlich die Bureaustatistiken der Erhebungen anweisen.
Inbes. gründen sich ihre Behauptungen vollends nur auf die
unsichersten Angaben und bloße Vermuthungen.

Justiz.

Oesterreich-Ungarn. In dem in Prag beginnenden
czechischen lawischen Katholikentag, welcher vier Tage dauern
wird, sind zahlreiche czechische Katholiken eingetroffen. Die
Katholiken verlassen Kuttenau, in welcher erklärt wird, daß
die Katholiken an der Schwelle großer Gefahren und Kämpfe
stehen, in welchen über Sein oder Nichtsein im ganzen Reich
entschieden werden wird. Die Kirche würde die Führer
der christlichen Böser, welche die untrübsamen Mächte sein.
Das hängt in sich gescheit. Doch glauben wir, daß
sich die streng kirchlichen Sozialisten deshalb noch lange nicht ins
Manoeuvre verwickeln werden.

In einer der letzten Nummern von der hiesigen
Gegensatz in Prag Lausitz von hochwürdigen (?)
Flugblättern verkehrte. Sie jetzt ist man der Thier nicht
habhaft gemacht.

Das Resultat der am 24. d. M. in Budapest be-
stimmten Auslegungserörterungen wird, wie häufig die
Gegnerstränge glauben, wegen der ablehnenden Haltung der
österreichischen Regierung, gleichfalls ein negatives sein. Man
verspricht sich von den neuerlichen Ministerkonferenzen keinen
günstigen Erfolg.

Frankreich. Jaurès widmet seinen heutigen Artikel dem
Gedächtnis der Sachverständigen im Schreyfahre, Delhomme,
Courard und Barinard, das betamlich dahin lautet, daß
das „bordereau“ zwar die Schriftzüge Eichezys enthalte,
aber von einer fremden Hand durchgepaßt worden sei. Der
ehemalige sozialistische Abgeordnete weist zuerst nach, daß
dieses Gutachten dasjenige der Sachverständigen des Dreyfus-
Prozesses umfasse, da diese erklärt hatten, daß Dreyfus das
„bordereau“ geschrieben habe. Dann stellt er dem Gut-
achten dieser drei Angen, das hinter verschlossenen Thüren
im Eichezys-Prozess verlesen wurde, die Aussagen hervor-
ragender Gelehrter, wie Paul Meyer, Direktor der Ecole
des Chartes, Molinier und Giry, Professoren an dieser
Anstalt, Louis Havet, Professor an der Sorbonne und an
College de France, gegenüber, die übereinstimmend mit vielen
anderen Forschern und Sachkundigen in öffentlicher Verhand-
lung des Dreyfus-Prozesses erklärt hatten, daß die Schrift des
„bordereau“ mit demjenigen Eichezys identisch sei. Jaurès
hat da leichtes Spiel, da er sich nur auf die längst bekann-
ten Thatfachen zu berufen braucht.

Schweden. Der dänische Generalkonsul in Stockholm
hat kürzlich einen amtlichen Bericht erstattet, welcher u. a.
eine Uebersicht über die wirtschaftliche Entwicklung Schwedens
in den Jahren 1872—1897 enthält. Es wird in der Uebersicht
hervorgehoben, daß Schweden in den verlaufenen
25 Jahren eine in ökonomischer Beziehung außerordentlich
bedeutungsvolle Entwicklung durchgemacht hat. Das Land
war jetzt in seiner ganzen Länge und Breite von Eisen-
bahnen durchzogen, die Industrie ist in vielen Beziehungen
rasch fortgeschritten, und die reichen natürlichen Hilfsquellen
der Berge und Wälder sind in einem Maße voraus zu leben-
den Maße bearbeitet worden. Die Volkswange Schwedens
wird jetzt auf 5 Millionen angegeschlagen, gegen 4 1/2 Millionen
im Jahre 1872 — trotzdem in dem letzten Vierteljahr-
hundert ungefähr 600,000 Personen ausgewandert sind.
Uebrigens ist die Wasserverbung wegen der guten ein-
heimischen Verschälfen in den letzten Jahren in starker Ab-
nahme begriffen. Die Einkommen- und Veräußerungssteuer des
Staates wird auf 361 Millionen gegen 190 Millionen im
Jahre 1872 angeschlagen, der Wert der Waaren auf
2200 Millionen gegen 1700 Millionen. Für den wachsen
den Wohlstand der Bevölkerung, sowie sich derselbe durch
Ersparnisse und vermehrte Konsumtion kundgibt, sprechen
folgende Zahlen: In sämtlichen Sparkassen waren im Jahre
1872 57 Millionen Kronen hinterlegt. Ende 1897 war
dieser Betrag auf circa 425 Millionen gestiegen, gleichzeitig
sind die in den Banken auf Felo einstehenden Beträge auf

330 Millionen Kronen gestiegen gegen 103 Millionen im
Jahre 1873. Der Verbrauch der wichtigsten Nahrungsmittel
ist in den betreffenden 25 Jahren bedeutend größer ge-
worden.

Jährlicher Verbrauch auf den Kopf	1871-75	1891-96
von Roggen	120 kg	128 kg
von Weizen	21 „	52 „
von Rasse	3 2/3 „	3 4/5 „
von Butter	6 „	14 „

Besondere Beachtung verdient es, daß, während der Roggen-
verbrauch nur unbedeutend zugenommen, der Weizenverbrauch
ungefähr 2 1/2 Mal größer geworden ist, als Anfang der
früheren Jahre. Der Verbrauch von Branntwein ergibt
dagegen eine bedeutende Zunahme, indem er zu Anfang der
früheren Jahre im jährlichen Durchschnitt auf den Kopf
11,8 Liter, in der ersten Hälfte der neunziger Jahre nur
7 Liter betrug.

In landwirtschaftlicher Beziehung ist zu bemerken, daß die
Durchschnittsernte der vier Getreidearten: Weizen, Roggen,
Gerste und Hafer für die fünf Jahre 1871-75 1653,000
Tonnen jährlich, für die fünf Jahre 1891-95 dagegen
2,098,000 Tonnen betrug. Gleichzeitig hat sich der An-
wuchs von Futterrüben in den letzten 12 Jahren erheblich er-
weitert; die jährliche Produktion ist auf 700 bis 800 Tonnen
zu schätzen. Auch auf dem Gebiete der Weiderei sind be-
deutende Fortschritte gemacht worden. 1872 hatte Schweden
1,300,000 Rind, 1,895,170,000. Der Wert der Wirt-
schaft betrug 1872 7 Millionen Kronen, 1895 40 Mil-
lionen. Das den auswärtigen Handel betreffend, geht aus
der amtlichen Statistik des schwedischen Kommerzkollegiums
folgendes hervor:

Wert der Einfuhr 216 Mill. Kronen	1872	1896
Ausfuhr 200	350	388

Auch die Fortschritte auf dem Gebiete der Fabrikindustrie
sind enorm. Im Jahre 1872 hatte man 2356 Fabriken
mit 47,000 Arbeitern, im Jahre 1895 bestanden 5087
Fabriken mit 141,000 Arbeitern. Der Wert der Pro-
duktion in dieser Zeit von 126 Millionen auf 419 Millionen
Kronen.

Parlamentarische Nachrichten.

— Genosse Kno Reichardt, der frühere Redakteur der Säch-
sischen Arbeiterzeitung, hat am Montag die Strafanstalt
Hohenstein, nachdem er 16 Monate und 5 Tage ununterbrochen
in Glangenberg zugebracht, wieder verlassen und die Besuche
mit seinen Verwandten. Wir hören ihn in der nächsten Zeit
kommen und geben der Hoffnung Ausdruck, daß ihm die lange
Zeit nicht allzu viel an seiner Gesundheit gefügt hat.
— Genosse Horn, der Abgeordnete für den 6. sächsischen Reichs-
tagswahlkreis, wird Freitag, den 28. d. Mts., in die säch-
sische Freiheit zurückkehren, nachdem er 10 Monate ununterbrochen
— mit einer langen Unterbrechung 18 Monate — in der Strafanstalt
Hohenstein zugebracht hat. Der Vorstand des sächsischen
Arbeitervereins hat die 6. Reichstagswahlkreise hat beauftragt, dem
Horn bei der Ankunft am Bahnhof durch eine besondere Deputa-
tion begrüßen zu lassen.

Politikalisches und Gerichtliches.

§ 99 der Volkstimmengesetze in Fragebezug. In
Nr. 99 der Volkstimmengesetze ist ein Fehler, in welchem zur
Festlegung von Augmentenstellen als bestimmt: „Wahlmänner“ öf-
fentlich empfohlen wurde. Die Volkstimmengesetze erließen daher
eine Uebersetzung der Protokollkollektur vom 21. Mai 1896
und erließ gegenwärtig unter dem Namen „Wahlmänner“ einen Straf-
satz auf Grundlage von 10 Mts. (autent). Müller beantragte ge-
richtliche Entscheidung. Im Termin fuhr er aus: Es handle
sich um kein Verbrechen, da die Zusammenlegung des Wan-
dels genau angeordnet sei. Das Schöffengericht war gegen-
ständig und erklärte am 5. Juni d. Jrs. ebenfalls auf 10 Mts.
Schulden. In der Berufungsinstanz wurde die Entscheidung
— seine Behauptung, er betone, daß dieses Verbrechen in jeder
Beziehung Deutschlands gefundener habe. In den meisten Am-
tsblättern der Provinz Sachsen habe es Aufnahme gefunden und
nirgendwo habe eine Volkstimmengesetze einen Verstoß gegen die
angewandte Rechtsprechung vorgefunden. Der Verteidiger beantragte
die Freisprechung, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 Mts. erzeuge es handle sich um ein Verbrechen, für das
ausschließlich die Gerichte zuständig seien, dem Verbrechen mangelt
die Härte und es müsse daher auf Freisprechung erkannt werden.
Der Gerichtshof beschloß, die Entscheidung auf 20 Mts. aus-
zusprechen, indem er ausführt, der polizeiliche Strafbesitz
auf 10 M

